



Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 21897
Fax: +43 (0) 577 675 / 21897
E-Mail: manuela.bruck@post.at

KONZERNVORSCHRIFT

Nr. 09/2012

Diese Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und die österreichischen Tochtergesellschaften und richtet sich an sämtliche Abteilungen / Mitarbeiter, die mit Werbeaufträgen und Förderungen im Sinne des MedKF-TG befasst sind, sowie an die Geschäftsführer der österreichischen Tochtergesellschaften.

**GÜLTIGKEITSDAUER AB
SOFORT
BIS AUF WIDERRUF**

MEDIENTRANSPARENZ – RICHTLINIE ZUR UMSETZUNG BEI DER ÖSTERREICHISCHE POST AG UND IHREN ÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Mit 01.01.2012 ist das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (in der Folge kurz BVG MedKF-T) und mit 01.07.2012 das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (in der Folge MedKF-TG), in Kraft getreten.

Die gegenständliche Konzernvorschrift gilt für die Österreichische Post AG und die österreichischen Tochtergesellschaften und richtet sich an sämtliche Abteilungen / Mitarbeiter, die mit Werbeaufträgen und Förderungen im Sinne des MedKF-TG befasst sind, sowie an die Geschäftsführer der österreichischen Tochtergesellschaften.

1. Zu den gesetzlichen Vorgaben

Durch diese Regelungen werden sämtliche Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes – (i) Österreichische Post AG und (ii) österreichische Tochtergesellschaften – unterliegen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten (hinsichtlich ihrer Ausgaben für Werbung und Information sowie für Förderungen an Medieninhaber) innerhalb genau vorgegebener Fristen an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) verpflichtet.

Der Rechnungshof hat halbjährlich eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Die Bekanntgabepflichten ergeben sich für Werbeaufträge aus § 2 MedKF-TG und für Förderungen aus § 4 MedKF-TG.

1.1. Werbeaufträge

Sämtliche Rechtsträger, die sich auf der Liste des Rechnungshofes befinden, haben sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen zu leistenden Entgelte bekanntzugeben.

Die erteilten Aufträge umfassen Aufträge

- über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs 1 und 5 des Privatradiogesetzes, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem Privatradiogesetz oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und
- über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 Mediengesetz an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums. Die Bekanntgabepflicht von periodischen Druckwerken bezieht sich auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

Von § 2 Z 1 MedKF-TG werden sämtliche Erscheinungsformen (audiovisueller) kommerzieller Kommunikation im Fernsehen und in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz erfasst (die Anbieter dieser Dienste sind jedenfalls Medieninhaber). Genauso fallen aber sämtliche Arten kommerzieller Kommunikation im Inhaltsangebot des ORF sowie Sponsoring und Werbung in den privaten Hörfunkprogrammen darunter. Auch Aufträge über Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit sind bekannt zu geben.

Durch § 2 Z 2 MedKF-TG werden mit dem Verweis auf § 26 Mediengesetz alle „Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte einbezogen, für deren Veröffentlichung“ in einem periodischen Druckwerk oder auf einer Website oder in einem elektronischen Newsletter ein Entgelt geleistet wird.

Ein „periodisches Medium“ ist nach der Legaldefinition ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium. Ein „periodisches Medienwerk oder Druckwerk“ ist ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen.

Ein „periodisches elektronisches Medium“ ist gemäß § 1 Abs 1 Z 5a MedienG ein Medium, das auf elektronischem Wege

- a.) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder

b.) abrufbar ist (Website) oder

c.) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

Websites sind daher jedenfalls von § 2 Abs 1 Z 2 MedKF-TG erfasst.

Der Begriff „Entgeltlichkeit“ nach § 26 Mediengesetz ist umfassend zu verstehen. Dass der Auftraggeber auch inhaltlichen Einfluss auf den Beitrag nimmt, ist nach § 26 Mediengesetz gerade nicht Voraussetzung. Damit wird auch der Fall erfasst, wenn eine finanzielle Unterstützung dafür gewährt wird, dass ein bestimmtes Thema – ohne jegliche vom Auftraggeber ausgehende Beeinflussung des konkreten Inhalts oder der Ausrichtung – behandelt wird. § 2 Z 2 MedKF-TG schließt daher auch das – ansonsten nur für Rundfunk und für audiovisuelle Abrufdienste gesetzlich explizit geregelte – „Sponsoring“ (Patronanz) von Beiträgen, Beilagen etc. ein.

Maßgeblich für die quartalsweise Zurechnung ist der Zeitpunkt der Durchführung des Auftrags oder der Kooperation (d.h. das Erscheinungsdatum eines Inserates, der Durchführungszeitpunkt einer Kooperation, die Ausstrahlung eines Spots usw.).

Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als EUR 5.000 (sog. Bagatellgrenze) im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle innerhalb der vorgegebenen Fristen gesondert bekanntzugeben (= Leermeldung).

Die Bekanntgabepflicht besteht nicht für Aufträge, deren Zweck die Erfüllung einer bundes- oder landesgesetzlich geregelten oder sonst verwaltungsbehördlich oder gerichtlich angeordneten Veröffentlichungsverpflichtung oder deren Zweck die Veröffentlichung von Stellenangeboten, Ausschreibungen oder von mit diesen vergleichbaren Bekanntmachungen von eingeschränktem öffentlichen Interesse ist.

Zur Veröffentlichung des Logos führt die KommAustria folgendes aus:

Die Abbildung des Logos eines dem MedKF-TG unterliegenden Rechtsträgers kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Form von kommerzieller Kommunikation bzw. Werbung darstellen und damit der Bekanntgabepflicht unterliegen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist aber, dass die Abbildung bzw. Ausstrahlung des Logos im Zusammenhang mit einem Entgelt an den Medieninhaber steht. Ist dies nicht der Fall, kann von vornherein keine Bekanntgabepflicht vorliegen.

Eine Bekanntgabepflicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Logos kann bestehen, wenn die Veröffentlichung eine Zusatzleistung zu einer anderen entgeltlich erbrachten Leistung des Medieninhabers ist. Im Regelfall wird die Veröffentlichung des Logos eines Rechtsträgers etwa aufgrund des Sponsorings eines Beitrages oder eines Druckkostenzuschusses für ein Medium erfolgen. In diesem Fall liegt bereits wegen des Sponsorings bzw. wegen des Druckkostenzuschusses eine Bekanntgabepflicht vor. Wird allein das Logo hingegen als Hinweis auf allgemeine Förderungen eines Rechtsträgers veröffentlicht (Sponsorgelder für Kongresse,

Veranstaltungen o.ä.), liegt keine entgeltliche Veröffentlichung vor, sodass auch keine Bekanntgabepflicht besteht.

Gestützt auf den letzten Absatz kann für die Veröffentlichung des Logos der Post im Zusammenhang mit einem allgemeinen Sponsoring die Bekanntgabe nach dem MedKF-TG entfallen.

1.2. Förderungen

Weiters haben sämtliche Rechtsträger, die sich auf der Liste des Rechnungshofes befinden, für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes,
2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004,
3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984, sowie
4. die mit den oben angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind.

Zur Definition eines „periodischen Mediums“ darf auf Punkt 1.1. dieser Konzernvorschrift verwiesen werden. Unter einem Medieninhaber ist gemäß § 1 Abs 1 Z 8 Mediengesetz jemand zu verstehen, der

- a.) ein Medienunternehmen (ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie a.) seine Herstellung und Verbreitung oder b.) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden oder einen Mediendienst ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt) betreibt oder
- b.) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- c.) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- d.) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt.

Die „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 1.1.) besteht ebenso für Förderungen – werden im jeweils maßgeblichen Zeitraum keine Förderungen vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung

an einen Medieninhaber nicht mehr als EUR 5.000 im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle innerhalb der vorgegebenen Fristen gesondert bekanntzugeben (= Leermeldung).

Nicht als „Förderungen“ in diesem Sinne gelten übliche Entgeltreduktionen im Rahmen von Vertriebsverträgen wie Rabatte, Boni, etc.

1.3. Bekanntgabe über Webschnittstelle der KommAustria / Veröffentlichung

Die Bekanntgabe selbst hat über eine Webschnittstelle an die KommAustria zu erfolgen. Sämtlichen Rechtsträgern wurde per Post ein Zugangscode zugestellt.

Nach Ablauf des jeweiligen Quartals wird die Webschnittstelle zur Eingabe geöffnet.

Die Bekanntgabe der Daten hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen.

Die Bekanntgabe kann formal nicht delegiert werden.

Das Entgelt ist als Nettoentgelt anzugeben. Die Werbeabgabe ist nicht Teil des bekanntzugebenden Entgelts.

Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Dies gilt z.B. für Vereinbarungen, nach denen die Post eine Leistung erbringt und als Gegenleistung eine Werbeleistung erhält. Der gemeine Wert eines Werbeauftrages ist auch festzustellen und anzugeben, wenn die Post ein Pauschalentgelt entrichtet und nur ein Teil der Gegenleistung im Zusammenhang mit einer Werbeleistung steht (und die anderen Gegenleistungen nicht dem MedKF-TG unterliegen). In diesem Zusammenhang wäre es allenfalls sinnvoll, die Feststellung des gemeinen Werts – insbesondere wenn dieser knapp unter der Bagatellgrenze liegen sollte – zu dokumentieren.

Die KommAustria hat jeweils bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner anhand der erfolgten Bekanntgaben in farblich eindeutig unterscheidbarer Weise auf ihrer Website in zwei Rubriken auszuweisen, welche Rechtsträger fristgerecht der sie betreffenden Bekanntgabepflicht nachgekommen sind oder nicht nachgekommen sind („Ampelsystem“).

Wenn von einem Rechtsträger keine Bekanntgabe erfolgt, hat die KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

Eine Veröffentlichung der gemeldeten Daten oder einer Mitteilung, dass auf Grund der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts keine Bekanntgabepflicht des Rechtsträgers besteht, hat bei Vorliegen aller Bekanntgaben, für das betreffende Quartal, spätestens aber am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweils diesen Tagen vorangehende Quartal zu erfolgen. Bei der Veröffentlichung hat eine Aufschlüsselung hinsichtlich des Auftraggebers zu erfolgen.

Die veröffentlichten Daten eines Kalenderjahres sind von der KommAustria jeweils zwei Jahre nach deren erstmaliger Veröffentlichung von der Website zu löschen. Stellt ein Rechtsträger fest, dass die ihn betreffenden Angaben unrichtig sind, so hat er dies der KommAustria unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen. Die KommAustria hat gegebenenfalls die Richtigstellung zu veranlassen.

1.4. Verwaltungsstrafen

Bei Verletzung der Bekanntgabepflicht liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000, im Wiederholungsfall mit bis zu EUR 60.000 zu bestrafen ist. Die gleichen Verwaltungsstrafen sind bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Bekanntgaben zu verhängen. Die Verwaltungsstrafen werden gegen den Vorstand bzw. gegen die Geschäftsführer (im schlimmsten Fall gegen jeden einzelnen) verhängt.

Für die Österreichische Post AG wurden und werden die Herausgeberin dieser Konzernvorschrift sowie die Leiter der Abt. Marketing in der Division Brief, Werbepost & Filialen und in der Division Paket & Logistik zu verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 VStG bestellt; diese sind auch mit einer entsprechenden Anordnungsbefugnis ausgestattet.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass der Rechnungshof im Zuge einer Gebarungsprüfung die Richtigkeit der Eingaben der Post (bzw. der Tochtergesellschaften) prüft und allfällige Verfehlungen im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

1.5. Fragen

Sofern Fragen bestehen, ob bestimmte Daten nach dem MedKF-TG zu melden sind oder nicht, ist die Abteilung Recht der Post zu befragen.

2. Bekanntgabe bei der Österreichische Post AG

2.1. Um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind die entsprechenden Daten zu erheben.

Die/der Leiter/in der Unternehmenskommunikation wird die Daten für die gesamte Österreichische Post AG von den beauftragten Media-Agenturen organisieren. Diese Daten, die von den beauftragten Media-Agenturen übermittelt werden, sind von den Leitern der Abt. Marketing in der Division Brief, Werbepost & Filialen und in der Division Paket & Logistik (siehe dazu gleich unten) nicht zu berücksichtigen.

Von jeder beauftragenden bzw. vergebenden Abteilung bzw. ihren Mitarbeitern sind jeweils innerhalb von acht Tagen ab dem Ende des Quartals per Email

(i) bei Medienaufträgen und -kooperationen ist das Medium und die Höhe des Entgelts (unabhängig ob unter oder über EUR 5.000) des letzten Quartals

(ii) bei Förderungen der Förderungsempfänger und die Gesamtsumme der gewährten Förderungen des letzten Quartals

- aus der Division Brief, Werbepost & Filialen an die/den Leiter/in der Abt. Marketing in der Division Brief, Werbepost & Filialen per Email,
- aus der Division Paket & Logistik an die/den Leiter/in der Abt. Marketing in der Division Paket & Logistik per Email und
- in den übrigen Fällen an die/den Leiter/in der Unternehmenskommunikation (über das Postfach FV.Mediaspendings@post.at)

zur reinen Konsolidierung der erhaltenen Daten zu melden.

Die Daten sind in Form einer Excel-Liste gemäß dem Anhang ./1 zu übermitteln.

2.2. In einem zweiten Schritt übermitteln die Leiter der Abt. Marketing in der Division Brief, Werbepost & Filialen und in der Division Paket & Logistik die konsolidierten Daten bis zum zehnten Tag ab dem Ende des Quartals an die/den Leiter/in der Unternehmenskommunikation (über das Postfach FV.Mediaspendings@post.at).

Die Daten sind in Form einer Excel-Liste gemäß dem Anhang ./1 zu übermitteln.

2.3. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten hat die jeweils bekanntgebende Abteilung zu verantworten. Ebenso ist der gemeine Wert (siehe dazu Punkt 1.4. dieser Konzernvorschrift) von der jeweiligen Abteilung festzustellen und – nach Prüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit – bekannt zu geben.

Wenn mehrere Abteilungen gemeinsam einen Werbeauftrag erteilen oder eine Förderung im Sinne des MedKF-TG vergeben und / oder dafür verantwortlich sind, haben sich diese Abteilungen abzustimmen, welche Abteilung die entsprechende Meldung vornimmt, um sicherzustellen, dass die Daten nicht doppelt oder mehrfach bekannt gegeben werden.

Da das MedKF-TG nicht unwesentliche Verwaltungsstrafen vorsieht und darüber hinaus eine Überprüfung durch den Rechnungshof nicht auszuschließen ist, wird bei der Zusammenstellung der Daten um größtmögliche Sorgfalt ersucht.

2.4. Die/der Leiter/in der Unternehmenskommunikation wird die Meldungen nach dem MedKF-TG für die Österreichische Post AG zentral, fristgerecht und anhand der erhaltenen Daten und Informationen wahrnehmen.

3. Bekanntgabe bei österreichischen Tochtergesellschaften der Österreichische Post AG

Die Bekanntgabepflicht trifft – wie bereits ausgeführt – sämtliche Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Die Liste des Rechnungshofes ist auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (in der Folge RTR-GmbH) unter <http://www.rtr.at/de/m/ListeRechnungshof> abrufbar.

Jede Beteiligungsgesellschaft hat regelmäßig (idealerweise einmal pro Quartal, jedenfalls aber halbjährlich) zu überprüfen, ob sie auf der jeweils aktualisierten Liste des Rechnungshofes angeführt ist.

Bejahendenfalls hat sich jede Beteiligungsgesellschaft im eigenen Wirkungsbereich um die ordnungsgemäße und fristgerechte Bekanntgabe der erforderlichen Daten zu kümmern. Da das MedKF-TG nicht unwesentliche Verwaltungsstrafen vorsieht und darüber hinaus eine Überprüfung durch den Rechnungshof nicht auszuschließen ist, wird bei der Zusammenstellung und Bekanntgabe der Daten um größtmögliche Sorgfalt ersucht.

4. Bekanntgabe für die Beteiligungsgesellschaften der Österreichische Post AG

Auf der Liste des Rechnungshofs sind auch die reinen Holding-Beteiligungsgesellschaften Post eins Beteiligungs GmbH bis Post neun Beteiligungs GmbH sowie die Post Paket Service GmbH angeführt. Die Post zehn Beteiligungs GmbH ist zwar aktuell in der Liste des Rechnungshofes nicht genannt, fällt aber grundsätzlich auch unter die Verpflichtung des MedKF-TG.

Für diese operativ nicht tätigen Gesellschaften wird die Abt. Recht fristgerecht eine Leermeldung abgeben.

Anhang ./1 Format der Excel-Liste, mit der die Daten bekannt zu geben sind.